

Notwendige Unterlagen für die Anmeldung zur Einzelprüfung und Zulassung

Gemäss Ziffer 2 (Abgasbestätigung nur erforderlich für Modelljahr 1994 und ältere).

4. Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut sowie zollfreie Einfuhr

Fahrzeuge, die von den Zollbehörden als Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut abgefertigt werden oder eine Bewilligung zur zollfreien Verwendung erhalten, sind von der Bestätigung der Abgas- und Geräuschvorschriften ausgenommen, sofern das Geräusch nicht störend oder lästig ist. Die Fahrzeuge können direkt dem Verkehrsamt zur Prüfung angemeldet werden. Eine Einschränkung bei Halterwechsel wird jedoch im Fahrzeugausweis eingetragen.

Notwendige Unterlagen für die Anmeldung zur Einzelprüfung und Zulassung

Gemäss Ziffer 1 bzw. 2 (mit oder ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung)

5. Überführung in die Schweiz / Verzollung

Das Fahrzeug kann mit gültigen ausländischen Schildern, mit ausländischen Überführungsschildern (Exportschildern), schweizerischen Tagesschildern (Gültigkeit 1 – 4 Tage), mit Händlerschildern (Zollbehörde anfragen) oder auf einem Fahrzeug bzw. Anhänger verladen, überführt werden. Zur Erlangung des Prüfungsberichtes (Form. 13.20 A) muss das Fahrzeug bei der Einfuhr in die Schweiz beim Schweizer Zoll gemeldet werden.

Kontaktadressen

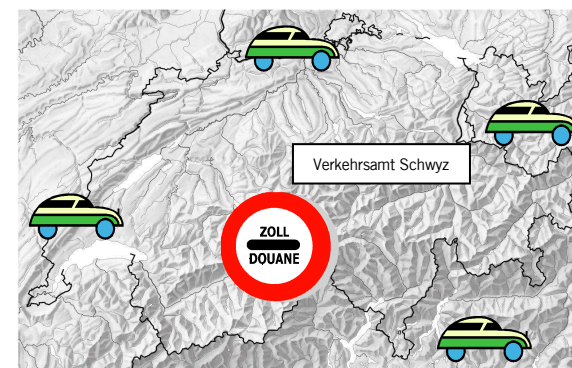
Allgemeine Fragen	- Verkehrsamt Schwyz Christoph Betschart, Leiter Technik	041 819 21 64
	- Prüfstelle Pfäffikon Ernst Keller, Leiter Technik Stv.	041 819 17 60
Zollfragen	Zollinspektorat Fahrzeugverkehr Freilagerstrasse 47, 8043 Zürich	044 497 88 07
Abgaswartungs- Dokument	auto-schweiz Postfach 5352, 3001 Bern	031 306 65 65
Abgasmessung	HTI Biel, Abgasprüfstelle Gwerdtstrasse 5, 2560 Nidau	032 331 66 80
Lärmmessung	DTC, Dynamic Test Center 2537 Vauffelin	032 358 00 20
Termin Einzelprüfung	Verkehrsamt Schwyz, Disposition	041 819 21 76
	Prüfstelle Pfäffikon, Disposition	041 819 17 57

Bei frühzeitigen Erkundigungen bei Markenvertretern, Importeuren oder anderen Fachkräften können Verzögerungen und Überraschungen vermieden werden. Die Mitarbeiter des Verkehrsamtes Schwyz sind gerne bereit, vorhandene Fahrzeugpapiere (Kopien) vorgängig zu prüfen.

Verkehrsamt des Kantons Schwyz

Merkblatt Direktimport.doc 08.08

Direktimport von Fahrzeugen in die Schweiz



Anschriften	Verkehrsamt des Kantons Schwyz	
	Schlagstrasse 82 Postfach 3214 6431 Schwyz	Prüfstelle Pfäffikon Gwattstrasse 3 8808 Pfäffikon
Öffnungszeiten	07.30 – 11.30 13.00 – 17.00	07.30 – 11.30 13.15 – 17.00
Telefon	041 819 11 24	041 819 17 56
Fax	041 819 21 78	041 819 17 79
Internet	www.sz.ch/verkehrsamt	
E-Mail	vasz@sz.ch	

Direktimport von Fahrzeugen in die Schweiz

Allgemeines

Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge, die auf den Namen des Importierenden in der Schweiz zugelassen werden, sind von der Typengenehmigung befreit und unterstehen der Einzelprüfung bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle. Eine spätere Weiterveräußerung und Zulassung auf andere Halter ist möglich.

Diese Fahrzeuge dürfen nur zugelassen werden, wenn sie vollumfänglich den schweizerischen Vorschriften entsprechen. Massgebend für die Zulassung sind grundsätzlich die schweizerischen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Einfuhr in der Schweiz galten.

Für Fahrzeuge, welche bereits in Ausland in Verkehr standen, können diejenigen schweizerischen Vorschriften angewendet werden, die zum Zeitpunkt ihrer ersten Inverkehrsetzung Gültigkeit hatten. In diesen Fällen ist das Datum der ersten Inverkehrsetzung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) nachzuweisen, z.B. durch ausländische Zulassungspapiere. Ausgenommen sind Fahrzeuge die belegbar älter als 30 Jahre sind.

Abgeänderte Fahrzeuge (Leistungssteigerung, Tieferlegung, typenfremde Räder usw.) benötigen zusätzlich die entsprechenden Garantien und Unbedenklichkeitserklärungen nach schweizerischem Recht. Diese Papiere sind bei der Anmeldung zur Fahrzeugprüfung auch beizubringen.

1. Import mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung

(Personenwagen und Motorräder mit 1. Inverkehrsetzung ab 1. Oktober 1995)

Notwendige Unterlagen für die Anmeldung zur Einzelprüfung und Zulassung

- EG-Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 70/156 EWG (wird vom Hersteller ausgestellt, der über eine EG-Gesamttypengenehmigung verfügt; anzufordern bei der Verkaufsfirma);
- Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel;
- Einfuhr-Zollausweis (Form. 11.08) bzw. Exemplar 8 des Einheitsdokuments (ED), dieses muss quittiert sein oder die Zoll-/MWSt-Quittung muss beiliegen;
- Ausländische Zulassungspapiere, wenn das Fahrzeug schon einmal eingelöst war;
- Abgas-Wartungsdokument mit den erforderlichen Eintragungen für Motorwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab 1. Januar 1976 (Bezugsquelle: auto-schweiz oder entsprechende Markenvertretung);
- Versicherungsnachweis.

2. Import ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung

Notwendige Unterlagen für die Anmeldung zur Einzelprüfung und Zulassung

- Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel;
- Einfuhr-Zollausweis (Form. 11.08) bzw. Exemplar 8 des Einheitsdokuments (ED), dieses muss quittiert sein oder die Zoll-/MWSt-Quittung muss beiliegen;

- Ausländische Zulassungspapiere, wenn das Fahrzeug schon einmal eingelöst war;
- Abgas-Wartungsdokument mit den erforderlichen Eintragungen für Motorwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab 1. Januar 1976 (Bezugsquelle: auto-schweiz oder entsprechende Markenvertretung);
- Versicherungsnachweis.

zusätzlich

- Technische Daten:
Motor (Anzahl Zylinder, Hubraum, Leistung, Drehzahl der höchsten Motorenleistung), Angaben über das Garantie-gewicht und die Höchstgeschwindigkeit. Die Werte sind aus folgenden Unterlagen zu entnehmen: Bestätigung des Fahrzeugherstellers oder des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung, ausländische Zulassungspapiere, Fahrzeugbrief „Note descriptive“, Herstellerschild, Betriebsanleitung;
- Bestätigung über die Einhaltung der bei der ersten Inverkehrsetzung gültigen schweizerischen Abgas- und Geräuschvorschriften anhand von EG-Teilgenehmigungen, Bestätigungen des Inhabers der Typengenehmigung oder Prüfberichten von offiziellen Prüfstellen (siehe Kontaktstellen).

3. Import aus USA

Bei leichten Motorwagen mit Benzinmotor, welche die amerikanischen oder kalifornischen Abgasvorschriften erfüllen, wird die vom Hersteller angebrachte Kennzeichnung (Abgas-Label) als Nachweis über die Einhaltung der schweizerischen Abgasvorschriften in folgenden Fällen anerkannt:

- Bei Personenwagen mit mehr als 2500 kg Gesamtgewicht oder mit mehr als 6 Sitzplätzen (einschl. Fahrer) sowie Lieferwagen und Kleinbussen, wenn sie den amerikanischen oder kalifornischen Abgasvorschriften für leichte Nutzfahrzeuge (light duty trucks) ab Modelljahr 1995 entsprechen;
- Bei den anderen leichten Motorwagen, wenn sie den amerikanischen oder kalifornischen Abgasvorschriften für Personenwagen (passenger car; new motor vehicles) ab Modelljahr 1996, bzw. bei der ersten Inverkehrsetzung vor dem 1.1.1996 denjenigen ab Modelljahr 1995 entsprechen.

Solche Fahrzeuge weisen im Motorraum eine Vignette auf. Sie trägt den Titel „VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION“ und enthält unter anderem den Namen des Fahrzeugherstellers, den Hubraum, die Motorbezeichnung, verschiedene Motoreinstellendaten und das Modelljahr sowie die Bestätigung, dass das Fahrzeug die entsprechenden Abgasvorschriften erfüllt.

Ferner ist darauf zu achten, dass diese USA-Fahrzeuge

- mit Reifen ausgerüstet sind, die sich für die mögliche Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eignen;
- eine Windschutzscheibe aus Verbundsicherheitsglas haben;
- einen Geschwindigkeitsmesser haben, der auch km/h anzeigt und für die mögliche Höchstgeschwindigkeit ausgelegt ist;
- mit Beleuchtungseinrichtungen (einschliesslich Richtungsblinker und Rückstrahler) mit dem Zeichen „SAE“ oder „DOT“ ausgerüstet sind. Die vorgeschriebene Anordnung, die Farbe und die Schaltungen müssen den schweizerischen Vorschriften entsprechen.